



Katholische Kirchgemeinde
Buchs-Grabs

Benützungsreglement für den Mehrzweckraum im Begegnungszentrum Gallus Grabs

Die Kirchenverwaltung erlässt folgendes Benützungsreglement:

Zweck

Art. 1

Der Mehrzweckraum und auf Wunsch die Küche im Begegnungszentrum Gallus in Grabs werden für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt:

- Familienanlässe wie Taufen, Geburtstage usw.
- Geschäftsanlässe
- Vereinsanlässe

Organisation

Art. 2

Zuständig für Gesuche und Bewilligungen ist der Mesmer vom Begegnungszentrum Gallus. Der Mesmer koordiniert die Gesuche und bewilligt diese in Absprache mit der Kirchenverwaltung Buchs-Grabs.

Die Übernahme und Abgabe der Räume erfolgt jeweils durch den Mesmer vom Begegnungszentrum Gallus.

Die Benützungskosten werden bei der Schlüsselübergabe bar beglichen.

Einrichtungsarbeiten, Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung usw. haben durch den Veranstalter zu erfolgen. Es gelten die Anweisungen des Vermieters.

Gesuche

Art. 3

Die Gesuche sind schriftlich an den Mesmer des Begegnungszentrum Gallus in Grabs einzureichen und haben Auskunft zu geben über:

- Veranstalter/Veranstalterin
- Zweck / Art des Anlasses
- Benötigte Räumlichkeiten
- Benützungszeiten
- Verantwortliche Person für Betrieb, Übernahme und Abgabe



**Katholische Kirchgemeinde
Buchs-Grabs**

- Benutzungsmöglichkeiten** Art. 4
Der Mehrzweckraum und die Küche stehen nicht zur Verfügung:
a) Wenn Gottesdienste abgehalten werden
b) Wenn Kirchenanlässe stattfinden
c) An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstagen)
- Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen bewilligen. Sie kann zusätzliche Sperrzeiten festlegen.
- Aufsicht** Art. 5
Bei Jugendveranstaltungen muss eine erwachsene Person ab 20 Jahren oder ein Elternteil eines der Hauptorganisatoren die Verantwortung übernehmen. Der/die Verantwortliche muss während des Anlasses anwesend sein.
- Bewilligung** Art. 6
Die Veranstalter holen auf Ihre Kosten Bewilligungen aller Art ein.
- Gebühren** Art. 7
Als Beitrag an die Betriebskosten wird eine Gebühr verlangt. (Kostenangabe auch im Benützungsgesuch)
- Kosten:**
- | | | |
|---|-----|--------|
| Mehrzweckraum: | | |
| Benützung Einwohner Buchs/Grabs | CHF | 100.— |
| Benützung für Auswärtige | CHF | 200.— |
| Für Endreinigung | CHF | 50.— |
| Kirchliche Organisationen und gemeinnützige Vereine der Gemeinden Buchs/Grabs | | gratis |
| Für die Reinigung | CHF | 50.— |
- Küche:
- | | | |
|--|-----|-------|
| Benützung von Einwohnern der Gemeinden Buchs und Grabs | CHF | 50.— |
| Benützung für Auswärtige | CHF | 100.— |
| Reinigung | CHF | 50.— |
- Die Kosten sind bei der Schlüsselübergabe zu begleichen.**
- Haftung** Art. 8
Für Beschädigungen oder Diebstahl von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum übernimmt die Kirchgemeinde Buchs-Grabs keine Haftung.



**Katholische Kirchgemeinde
Buchs-Grabs**

Unfälle	Art. 9 Die Kirchgemeinde Buchs-Grabs lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelnden Zustand der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.
Sorgfaltspflicht	Art. 10 Die Benützenden haben mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Fehlende oder defekte Einrichtungen sind umgehend dem Mesmer zu melden.
Sparsamkeit	Art. 11 Die Benützenden haben sich um einen sparsamen Licht- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.
Parkplätze	Art. 12 Die Parkplätze beim Begegnungszentrum Gallus stehen zur Verfügung.
Emissionen	Art. 13 Die Benützenden haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung der Veranstaltung ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.
Ruhe und Ordnung	Art. 14 Bei Festen und Anlässen sind die Organisatoren/Innen für die Gewährleistung eines geregelten Betriebes im und um das Begegnungszentrum Gallus verantwortlich.
Dekorationen	Art. 15 Allfällige Dekorationen bedürfen einer Bewilligung des Feuerschutzamtes.
Inkraftsetzung	Art. 16 Das Reglement mit dem Anhang 1 tritt auf den 1. April 2013 in Kraft.

Vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 26. März 2013 / angepasst am 01.01.2020

Präsident der Kirchenverwaltung

Erich Steiger

Aktuar der Kirchenverwaltung

Christoph Helbling